

top

M E T R O P O L R E G I O N

magazin HAMBURG

MEDIADATEN 2021

Das Top Magazin Hamburg richtet sich an Entscheidungsträger aus Wirtschaft, Politik, Kultur, Sport, Gesellschaft und informiert viermal jährlich über Hamburg und die Region.

AUFLAGE 12.000 EXEMPLARE je Ausgabe

Erscheinungsweise	4 Mal jährlich
Vertrieb	Der Vertrieb erfolgt in der Großregion Hamburg und wird permanent überprüft und nach bestem Wissen immer wieder angepasst. und optimiert
Magazinformat	218 x 300 mm
Satzspiegel	202 x 284 mm
Druckverfahren	Bogenoffset 4-farbig
Papier	hochwertiges Bilderdruckpapier
Verarbeitung	Klebebindung
Anzeigenschluss	siehe Terminplan

KONTAKT ANZEIGEN

Telefon	030 - 43 777 82 - 20
Telefax	030 - 43 777 82 - 22
E-Mail	Anzeigen@raz-verlag.de
Druckvorlagen	Druckdaten@raz-verlag.de
Internet	www.raz-verlag.de

VERLAG

Verlag



RAZ Verlag
EINFACH MEHR DAVON

**Neuer Verlag +
Kontaktdaten
ab 1. Januar 2021**

RAZ Verlag und Medien GmbH
Am Borsigturm 15 · 13507 Berlin
Telefon 030 - 43 777 82 - 0
Telefax 030 - 43 777 82 - 22
E-Mail info@raz-verlag.de
Internet www.raz-verlag.de

Geschäftsführer

Tomislav Bucec

DRUCKDATEN

Dateiformat	PDF/X-3:2002, Kompatibilität: Acrobat 4.0 / PDF-Standard 1.3 Andere Formate nach Absprache
Bildauflösung	250-300 dpi, Strich max. 1.270 dpi, min. Linienstärke: 0,25 pt
Schriften	Schriften bitte einbetten oder in Pfade umwandeln

Anzeigen-Preisliste Nr. 01, gültig ab 01.01.2021





Zielgruppengerecht konzentriert sich der Vertrieb des Top Magazin Hamburg auf die konsumfreudigen und kaufkraftstarken Stadtteile bzw. Regionen in Hamburg und dem nahen Umland.

KURZ-CHARAKTERISTIK

Das **Top Magazin Hamburg** gehört seit über 33 Jahren zu den führenden regionalen Business- und Gesellschaftsmagazinen der Hansestadt und erscheint quartalsweise in einer Auflage von 12.000 Exemplaren.

Das **Top Magazin Hamburg** bietet Lesern einen Themenmix aus niveaувollen Beiträgen in den Rubriken Wirtschaft, Mode, Gesundheit, Schönheit, Mobilität, Immobilien, Wohnen, Golf, Gastlichkeit, Kultur, Menschen und Reisen sowie Porträts und einen langfristigen Veranstaltungskalender.

GUTE GRÜNDE FÜR EINE BUCHUNG

- ▶ **Präsentation in einem edlen Umfeld und exklusivem Niveau**
Ihre Anzeige erreicht die Leser in einer entspannten und konsumfreudigen Atmosphäre.
Die beste Voraussetzung für gute Geschäfte!
- ▶ **„Coffee-Table-Book“-Aufmachung**
Ansprechende Aufmachung und hochwertige Papierqualität übertragen sich auf Ihre Produkte und Dienstleistungen.
- ▶ **Drei Monate Langzeitwerbewirkung und günstiges Preis-Leistungsverhältnis**
Ihre Anzeige wirkt 3 Monate, Ihr Budget wird effizient eingesetzt.
- ▶ **Zielgruppengenaue Vertriebs dort, wo Ihre Interessenten und Kunden sind**
Unser aufwendiges und stets aktualisiertes Vertriebsnetz garantiert, dass Ihre Werbebotschaft dort ankommt, wo es sich für Sie lohnt: zielgruppengerecht und ohne Streuverlust!
- ▶ **Bis zu 100.000 Leser**
Die verbreitete Auflage aus Verkauf und Vertrieb beträgt 12.000 Exemplare. Dabei wird jedes Exemplar im Durchschnitt von bis zu 5 Personen* gelesen. Über den Vertriebsweg Lesezirkel werden 5.000-7.000 Exemplare der Auflage verteilt. Hier können bis zu 50 Kontakte pro Zeitschrift erreicht werden. Somit kann Top Magazin Hamburg bis zu 100.000 Leser im Verbreitungsgebiet erreichen.
- ▶ **Vertriebsprüfung jeder Ausgabe des Top Magazins Hamburg**
Im Rahmen einer Vertriebsprüfung werden alle Angaben des Verlages, z. B. über Auflagenhöhe und Verbreitungsgebiete, regelmäßig kontrolliert.
- ▶ **Zusatznutzen durch exklusive Veranstaltungen**
Ihre Anzeige ist die Eintrittskarte zu wichtigen VIP-Netzwerkveranstaltungen.

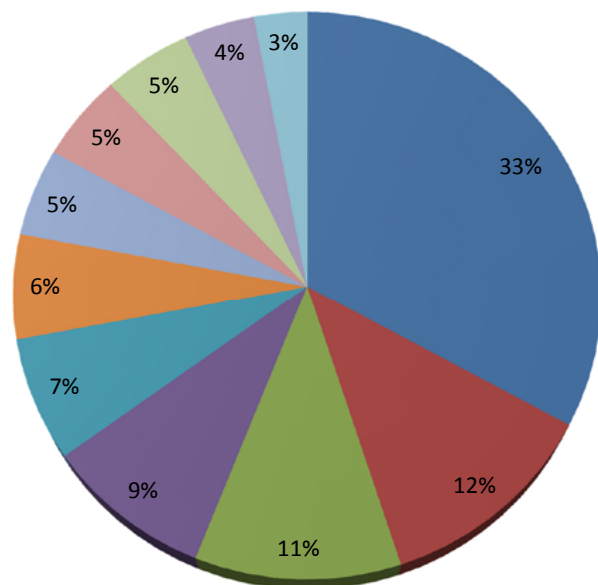
Das Top Magazin Hamburg erreicht über einen VIP-Postvertrieb 2.000 wichtige Entscheidungsträger und Meinungsbildner aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport und Gesellschaft.

Top Magazin-Leser sind zu 48 % weiblich 52 % männlich

4 % bis 29 Jahre 20 % 30–39 Jahre 23 % 40–49 Jahre
26 % 50–59 Jahre 27 % über 60 Jahre



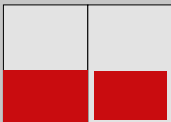
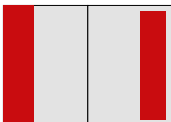
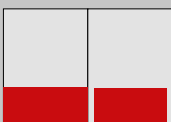
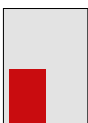
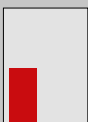
- 68 % der Top-Leser haben weiterführende Schulen besucht, Abitur und / oder Studium
- 63 % der Top-Leser haben Entscheidungskompetenz
- 73 % der Top-Leser verfügen über ein monatliches Netto-Haushaltseinkommen von über EUR 5.000,-
- 26 % der Haushalte der Top-Leser verfügen über ein durchschnittliches Monatseinkommen von über EUR 6.000,-
- 11 % der Top-Haushalte stehen mehr als EUR 10.000,- monatlich zur Verfügung
- 50 % der Leser lesen regelmäßig Top Magazin
- 42 % der Leser nutzen ein iPhone/iPad zum Lesen
- 22 % der Leser nutzen Android Smartphones/Tablets zum Lesen
- 77 % der Leser finden das Top Magazin hochwertig
- 26 % der Leser nutzen eine Top Magazin-Ausgabe länger als drei Monate

* Alle Angaben gemäß der Top Magazin-Leserbefragung 2016 (Werte nach 25 Jahren Markterfahrung)



- 33% Lesezirkel
- 12% gehobener Einzelhandel
- 11% Postvertrieb, Abonnenten, ausgewählte Kioske
- 9% Wellnesseinrichtungen und Sportcenter
- 7% First-Class-Hotels, Spitzengastronomie + Szenelokale
- 6% Arztpraxen und Privatkliniken
- 5% Tennis- und Golfclubs
- 5% Verbände
- 5% Rechtsanwälte, Notare
- 4% Autohäuser
- 3% Theater, Opernhäuser

TERMINE Terminverschiebungen bis zu 14 Tagen vorbehalten			
Ausgabe	Erscheinungstermin	Anzeigenschluß	Druckunterlagenschluss
Frühlingsausgabe 2021	Ende März	Anfang März	Mitte März
Sommerausgabe 2021	Ende Juni	Anfang Juni	Mitte Juni
Herbstaussgabe 2021	Ende September	Anfang September	Mitte September
Winterausgabe 2021	Mitte Dezember	Ende November	Anfang Dezember

ANZEIGENFORMATE & PREISE <small>Alle Preise verstehen sich in € zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.</small>				
2/1 Seite		2/1 Anschnitt 2/1 Satzspiegel	436 x 300 mm* 420 x 284 mm	4.190,00 €
1/1 Seite		1/1 Anschnitt 1/1 Satzspiegel U2, U3 U4	218 x 300 mm* 202 x 284 mm	2.660,00 € 3.370,00 € 4.060,00 €
1/2 Seite		1/2 quer/Anschnitt 1/2 quer/Satzspiegel	218 x 143 mm* 185 x 135 mm	1.600,00 €
1/3 Seite		1/3 hoch/Anschnitt 1/3 hoch/Satzspiegel	75 x 300 mm* 67 x 184 mm	1.180,00 €
1/3 Seite		1/3 quer/Anschnitt 1/3 quer/Satzspiegel	218 x 100 mm* 185 x 92 mm	1.180,00 €
1/4 Seite		1/4 hoch/Satzspiegel	89 x 134 mm	810,00 €
1/6 Seite		1/6 hoch/Satzspiegel <small>*) zuzüglich 3 mm Beschnittzugabe an allen Seiten Texte mindestens 10 mm Randabstand zur Bundseite (Verdeckungsgefahr durch die Klebebindung)</small>	67 x 135 mm	590,00 €

PR Anzeigen – zuzüglich einer Kostenpauschale in Höhe von 250,00 € (Journalist + Fotograf)
 Die Anzeigenpreise basieren auf der Anlieferung von druckfertigen Daten und farbverbindlichem Andruck.

RABATTE

ab 2 Ausgaben	5%
ab 3 Ausgaben	10%
ab 4 Ausgaben	15%

ZUSCHLÄGE

Platzierungswünsche, deren Erfüllung Auftragsvoraussetzung sind, bedingen einen Aufschlag von	15%
---	------------

BEILAGEN mind. 1 Monat vor Erscheinungstermin buchbar

bis 20 g	12.000 Exemplare	1.800,00 €
Höhere Gewichte auf Anfrage, Größe max. 210 x 297 mm		
Anlieferung bis spätestens 14 Tage vor Erscheinen		
Die Preise für Sonderformate erhalten Sie auf Anfrage.		

GESTALTUNG IHRER ANZEIGE

Wir übernehmen gern für Sie die Gestaltung Ihrer Druckvorlage. Die Abrechnung erfolgt nach Absprache/Aufwand.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie unter www.raz-verlag.de/agb

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der RAZ Verlag und Medien GmbH (Verlag)

1. Definitionen

1.1 „Anzeigenauftrag“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) ist der Vertrag zwischen Verlag und Auftraggeber über die terminierte Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen oder anderer Werbemittel wie z. B. Beilagen (nachfolgend insgesamt als „Anzeigen“ bezeichnet) eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten (nachfolgend insgesamt als „Auftraggeber“ bezeichnet) in einer Druckschrift zum Zweck der Veröffentlichung.

1.2 „Abschluss“ im Sinne der AGB ist der Vertrag zwischen Verlag und Auftraggeber über die Veröffentlichung mehrerer Anzeigen unter Beachtung der dem Auftraggeber gemäß der in der Preisliste veröffentlichten Rabatte, wobei die jeweiligen Veröffentlichungen erst aufgrund des Abrufs des Auftraggebers erfolgen.

1.3 „Anzeigen“ und „Abschlüsse“ werden im Folgenden zusammen als „Verträge“ bezeichnet.

2. Geltungsbereich

2.1 Für alle Verträge zwischen dem Verlag und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten ausschließlich nachfolgende AGB.

2.2 Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers akzeptieren wir nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder den Vertrag in Kenntnis abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos durchführen, es sei denn, wir haben deren Geltung ausdrücklich schriftlich akzeptiert. Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Auftraggeber, auch wenn wir die Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbaren.

3. Kommunikation, Mitteilungen

3.1 Der Auftraggeber hat spätestens bei Abschluss eines Vertrages eine Adresse für elektronische Post (E-Mail-Adresse) anzugeben, deren technische Funktionsfähigkeit er bis zum endgültigen Abschluss der Vertragsdurchführung gewährleistet. Diese E-Mail-Adresse gilt bis auf Widerruf oder Änderungsmittteilung durch den Auftraggeber auch für künftige Aufträge.

3.2 Mitteilungen des Verlages, die per E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse erfolgen, gelten nach ihrer Absendung als beim Auftraggeber zugegangen, soweit diese Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher gilt dies nur, soweit die Erklärung nicht von besonderer / elementarer Bedeutung ist. Dies gilt auch für Rechnungen im Sinne von § 14 UStG / Ziffer 12.6 dieser AGB.

3.3 Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass eine an ihn abgesendete Mitteilung aus Gründen, die außerhalb seiner Sphäre liegen, nicht bei ihm eingegangen ist. Für Übertragungsfehler steht der Verlag nur ein, wenn deren Ursache in ihrer Sphäre begründet ist.

3.4 Der Verlag ist regelmäßig nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf fehlende, falsche oder nicht funktionsfähige E-Mail-Adressen hinzuweisen.

4. Anzeigenabruf

4.1 Anzeigen sind innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss zur Veröffentlichung abzurufen, soweit kein Termin oder eine abweichende Abruffrist für die Veröffentlichung vereinbart ist.

4.2 Bei Abschlüssen ist, soweit nicht anders vereinbart, der gesamte Abschlussvertrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss abgerufen und veröffentlicht wird. Wird die erste Anzeige später als ein Jahr nach Vertragsschluss veröffentlicht, ist der Abschlussvertrag innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung der ersten Anzeige abzuwickeln.

4.3 Der Verlag ist verpflichtet, die Veröffentlichung binnen einer Frist von innerhalb der nächsten drei Ausgaben nach einem Abruf in der vereinbarten Art und Weise vorzunehmen. Der Verlag bemüht sich nach bestem Wissen, die Druckvorlage vorlagengetreu wiederzugeben. Voraussetzung zur Farbverbindlichen Wiedergabe ist die rechtzeitige Bereitstellung von zertifizierten Proofs nach dem jeweiligen aktuellen technischen Stand bzw. dem Vorhaben des Verlages. Anfallende Kosten trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt die zertifizierten Proofs unaufgefordert zur Verfügung.

5. Erstattung von Nachlässen und Rabatten

Werden einzelne oder mehrere Abrufe im Rahmen eines Abschlusses aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

6. Errechnung der Abnahmemengen/Größenberechnung

6.1 Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

6.2 Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

7. Druckvorlagen

7.1 Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und die einwandfreie Beschaffenheit der Druckvorlagen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Die Druckvorlagen müssen dem Format bzw. den technischen Vorgaben des Verlages entsprechen. Bei erkennbar ungeeigneten oder beschädigten Druckunterlagen wird der Verlag den Auftraggeber informieren. Der Verlag ist berechtigt, nach billigem Ermessen technische Veränderungen vorzunehmen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Druckunterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie inhaltlich zu prüfen.

7.2 Druckvorlagen sind schriftlich oder ggf. digital zu übermitteln. Für Übermittlungsfehler bei telefonisch aufgegebenen Anzeigen, Terminänderungen oder Textkorrekturen trägt allein der Auftraggeber die Verantwortung. Bei digitaler Übermittlung ist der Auftraggeber verpflichtet, die Dateien frei von Viren und sonstigen Schadensquellen zu liefern. Er hat geeignete Schutzprogramme nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden. Für alle Schäden aus der Übermittlung digitaler Dateien haftet der Auftraggeber. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Dateien zu öffnen, bei denen der Verdacht auf eine Schadensquelle besteht, sondern ist in diesem Falle berechtigt, diese Dateien zu löschen. Der Verlag wird den Auftraggeber entsprechend informieren.

7.3 Übernimmt der Verlag auf Wunsch des Auftraggebers die Anfertigung von Druckvorlagen, Entwürfen, Repros, Lithos oder Satzarbeiten oder nimmt er vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen vor, sind die Kosten von dem Auftraggeber zu tragen.

7.4 Die durch den Verlag gestalteten Anzeigen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages weiterverarbeitet werden. 7.5 Druckvorlagen werden an den Auftraggeber nur dann zurückgesandt, wenn der Auftraggeber die Rücksendung spätestens bei Einlieferung an den Verlag schriftlich verlangt. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

8. Auftragsdurchführung

8.1 Die Veröffentlichung erfolgt entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen. Der Verlag wird sich bemühen, etwaige über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgehenden Wünsche des Auftraggebers, etwa in Bezug auf den Veröffentlichungstermin oder die Platzierung in der Druckschrift, zu berücksichtigen, ohne dass ein diesbezüglicher Anspruch des Auftraggebers besteht. Ein verbindlicher Anspruch des Auftraggebers auf Wahl einer Platzierung bedarf ausdrücklicher Vereinbarung, die einen Platzierungsvorschlag von mind. 15 % voraussetzt.

8.2 Termin- und Platzvorschriften des Auftraggebers sind unverbindlich, soweit nicht ein solches einseitiges Bestimmungsrecht des Auftraggebers ausdrücklich vereinbart ist. Der Verlag ist nicht verpflichtet, derartige Anzeigenaufträge und Abrufe auszuführen, nach denen die Anzeige nur in bestimmten Heftnummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erfolgen darf. Der Verlag wird den Auftraggeber, sofern der Auftrag rechtzeitig eingeht, nach Möglichkeit vor Angebotschluss informieren, wenn der Auftrag wegen der Termin- bzw. Platzvorschrift nicht bzw. nicht in dieser Weise ausgeführt wird. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

8.3 Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

8.4 Der Verlag behält sich vor, in Ausnahmefällen Anzeigen mit Gutscheinen auch Rücken an Rücken zu platzieren.

9. Rechte des Verlages bei Veröffentlichung

9.1 Der Verlag hat das Recht, alle Anzeigen des Auftraggebers auch in elektronischen Medien zu veröffentlichen.

9.2 Beilagen-Aufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend.

9.3 Der Verlag ist berechtigt, die Veröffentlichung von Anzeigen aufgrund von Abrufen oder Anzeigenaufträgen abzulehnen, wenn der Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt, der Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder die Veröffentlichung nach sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages insbesondere wegen des Inhalts, der Gestaltung, der Herkunft oder der technischen Form für den Verlag unzumutbar ist, die Anzeige Werbung von Dritten oder solche für Dritte enthält oder sich die Anzeige in Bild, Text oder Aufmachung auf die Zeitschrift besiegelt. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern ausgegeben werden. Die Ablehnung der Veröffentlichung einer Anzeige wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

10. Probeabzüge

Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch gegen vorherige schriftliche Erklärung der Kostenumnahme durch den Auftraggeber geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist bzw. bei Fehlen einer Frist bis Angebotschluss mitgeteilt werden. Sendet der Auftraggeber den Probeabzug nicht fristgerecht zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck erteilt.

11. Anzeigenbeleg

Der Verlag liefert nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers nach Veröffentlichung der Anzeige einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegstellen oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

12. Preise und Zahlungsbedingungen

12.1 Preise, Aufschläge und Nachlässe bzw. Rabatte ergeben sich für alle Auftraggeber einheitlich aus der im Zeitpunkt des Anzeigenauftrages bzw. des Abrufes gültigen Preisliste des Verlages.

12.2 Liegt zwischen dem Zeitpunkt des Anzeigenauftrages bzw. dem Zeitpunkt des Abrufes und der Veröffentlichung der Anzeige ein Zeitraum von mehr als vier Monaten und erhöhen sich während dieser Zeit aufseiten des Verlages die Kostenfaktoren für die Veröffentlichung der Anzeige (insbesondere infolge von Tarifabschlüssen, Lohnerhöhungen oder Materialpreisanhebungen), sodass der Verlag gezwungen ist, seine Preisliste entsprechend anzupassen, ist der Verlag berechtigt, die hieraus resultierenden erhöhten Preise gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

12.3 Der Verlag gewährt die in der Preisliste bezeichneten Nachlässe bzw. Rabatte für alle innerhalb eines Jahres erscheinenden Anzeigen eines Auftraggebers. Rabatte werden nicht für Unternehmer gewährt, deren Geschäftszweck unter anderem darin besteht, für verschiedene Werbungtreibende Anzeigenaufträge bzw. Abschlüsse zu tätigen, um eine gemeinsame Rabattierung zu beanspruchen.

12.4 Die vom Verlag gewährte Mittelvergütung für Werbeagenturen beträgt 15 % und darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Werbeagenturen sind verpflichtet, sich mit ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen an die Preisliste des Verlages zu halten. Ein entsprechender Nachweis über die Agenturtaetigkeit ist dem Verlag vorzulegen.

12.5 Bei Stornierung innerhalb von sechs Wochen vor Angebotschluss ist der Anzeigenbetrag zu 80 % fällig, bei Stornierung vor dieser Frist werden dem Auftraggeber 40 % des Anzeigenpreises als außerordentliche Aufwandsvergütung berechnet. Eine Stornierung nach Angebotschluss ist nicht zulässig. In diesem Fall wird der gesamte Anzeigenbetrag berechnet. Die Stornierung von Anzeigen muss schriftlich beim Verlag erfolgen. Bei Stornierung von Mehrfachschaltungen vor Ablauf des Anzeigenauftrages werden eventuelle Nachlässe, die auf Basis des Vertragsabschlusses einer Mehrfachschaltung gewährt wurden, gemäß der aktuell gültigen Anzeigenpreisliste nachberechnet. Diese Regelung gilt ebenfalls, wenn zusätzliche kostenlose Inserate als Naturalrabatte (z. B. Promotion) vereinbart wurden.

12.6 Rechnungen des Verlages sind sofort zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Der Kunde gerät in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 7 Tagen nach Fälligkeit gezahlt wird. Während des Verzugs sind die Entgeltforderungen des Verlages in Höhe des von den deutschen Banken durchschnittlich erhobenen Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Mindestzinssatz während des Verzugs beträgt 8 Prozentpunkte p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

12.7 Im Falle eines Verzuges des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, wahlweise vom Vertrag zurückzutreten oder die weitere Ausführung des laufenden Anzeigenauftrages bzw. Abschlusses bis zur vollständigen Bezahlung der Außenstände zu rückzustellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung zu verlangen. Die sich für den Fall des Verzuges des Auftraggebers aus dem Gesetz ergebenden Ansprüche des Verlages bleiben unberührt.

12.8 Zu Beginn einer neuen Geschäftsverbindung oder bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, die weitere Ausführung des laufenden Anzeigenauftrages bzw. Abschlusses von der teilweisen oder vollständigen Vorauszahlung aller dem Verlag nach dem Anzeigenauftrag zustehenden Beträge abhängig zu machen.

12.9 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

13. Abtretung, Inkasso

13.1 Der Verlag ist berechtigt, die Rechte aus jeder Rechnungsforderung an einen Dritten abzutreten und alle mit dem Auftrag verbundenen kaufmännischen Daten hierzu zu übermitteln. Die Anzeige der Abtretung ist dann auf der Rechnung ersichtlich.

13.2 Soweit Forderungen überfällig sind und das kaufmännische Mahnverfahren zu keinem Erfolg geführt hat, ist der Verlag bzw. der Abtretungsempfänger berechtigt, einen von der zuständigen Stelle zugelassenen Inkassodienst mit der Geltendmachung der Forderung zu beauftragen. Ratenzahlungsvergleiche über überfällige Forderungen gemäß Satz 1 können wirksam ausschließlich mit dem vom Verlag beauftragten Inkassodienst geschlossen werden. Dies gilt darüber hinaus auch für alle sonstigen Ratenzahlungsvereinbarungen. Ratenzahlungen auf Forderungen begründen immer eine dauerhafte Zahlungsverwahrung durch den beauftragten Inkassodienst bis zu ihrer ordnungsgemäßen Erledigung. Nach Auftrag zum Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung oder zur Geltendmachung bzw. Überwachung von Forderungen können Zahlungen auf diese Forderungen Schuld befreiend nur noch an den vom Verlag beauftragten Inkassodienst geleistet werden. Die für die Tätigkeit des Inkassodienstes anfallenden angemessenen Vergütungen und Sachkosten sind in üblicher Höhe vom Auftraggeber zu tragen.

14. Rechte wegen Mängeln

14.1 Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

14.2 Der Auftraggeber hat die Anzeige unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung auf etwaige Mängel hin zu überprüfen und, wenn ein Mangel erkennbar ist, diesen dem Verlag binnen einer Frist von einer Woche ab Veröffentlichung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Auftraggeber die vorgenannte Ausschlussfrist, gilt die Anzeige als genehmigt mit der Folge, dass der Auftraggeber seine Mängelrechte verliert. 14.3 Ist die Anzeige mangelfrei, leistet der Verlag Nacherfüllung durch Veröffentlichung einer kostenfreien Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde.

14.4 Der Verlag hat das Recht, die Veröffentlichung einer Ersatzanzeige zu verweigern, wenn dies einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhaltes des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Auftraggebers steht oder dies für den Verlag nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, wobei insbesondere die Bedeutung des Mangels zu berücksichtigen ist. Der Anspruch des Auftraggebers beschränkt sich in diesem Fall auf eine angemessene Minderung des Entgelts.

14.5 Lässt der Verlag eine ihm für die Veröffentlichung der Ersatzanzeige gesetzte angemessene Frist verstreichen, verweigert der Verlag die Veröffentlichung einer Ersatzanzeige, ist diese unzumutbar oder schlägt die Nacherfüllung fehl, weil z. B. die veröffentlichte Ersatzanzeige erneut mangelfähig ist, kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Mängelrechte (insbesondere Minderung, Rücktritt) geltend machen. Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag und ein Anspruch auf Schadensersatz anstatt der Leistung besteht nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist. Im Übrigen bestehen Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängeln nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 15.

14.6 Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln beträgt ein Jahr nach Veröffentlichung der Anzeige. Abweichend gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln sowie für Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels.

14.7 Aus einer Aufgabeminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Inserationsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage unterschritten wird. Eine Aufgabeminderung ist nur dann ein Preiserminderung berechtigender Mangel, wenn sie mehr als 30 % beträgt. Gibt der Verlag dem Auftraggeber bei Abschlüssen ein Absinken der Auflage von mehr als 30 % zur Kenntnis, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall sind Preiserminderungsansprüche für zukünftige Ausgaben ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber das Absinken der Auflage so rechtzeitig zur Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

15. Haftung

15.1 Der Verlag haftet – bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen – unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

15.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Verlag nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen.

15.3 Sofern der Verlag entsprechend vorstehenden Absätzen für fahrlässiges Verhalten haftet, ist die Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen der Verlag nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen musste.

15.4 Der Verlag haftet bei einfacher Fahrlässigkeit höchstens bis zu einem Betrag in Höhe des Gesamtvolumens des Anzeigenauftrages.

15.5 Eine Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, ausbleibende Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

15.6 Vorstehende Haftungsbeschränkungen und -beschränkungen gelten nicht, sofern der Verlag eine Garantie übernommen hat, für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. 15.7 Vorstehende Haftungsbeschränkungen und -begrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen des Verlages und sonstiger Dritter, derer sich der Verlag zur Vertragserfüllung bedient.

16. Rechtsgarantie und Rechteinräumung

16.1 Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Schaltung der Anzeige erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen sowie der zugeleiterten Werbemittel. Der Auftraggeber haftet für alle Folgen und Schäden, die sich für den Verlag, insbesondere aufgrund presserechtlicher und gesetzlicher Bestimmungen oder Vorschriften, aus dem Inhalt der Anzeigen durch deren Abdruck und Streuung ergeben können. Er stellt den Verlag im Rahmen des Anzeigenauftrages bzw. Abschlusses von allen Ansprüchen Dritter frei, die von diesen gegen den Verlag im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Anzeigen geltend gemacht werden. Der Auftraggeber stellt den Verlag diesbezüglich zudem von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung frei. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegenabstimmung zu tragen, die aufgrund der Veröffentlichung der Anzeige veranlasst ist, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs. Schließlich ist der Auftraggeber verpflichtet, den Verlag nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen und über Unterlassungserklärungen oder einstweilige Verfügungen im Hinblick auf Rechte Dritter unverzüglich schriftlich zu informieren.

16.2 Der Auftraggeber überträgt dem Verlag sämtliche für die Nutzung der Werbemittel in Print- und Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Veröffentlichung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentlichen Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, Bearbeitung und Umgestaltung, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages notwendigen Umfang. Die vorgenannten Rechte werden in allen Fällen räumlich unbegrenzt übertragen.

17. Datenschutz

17.1 Die im Wege der Geschäftsabnahme aufgenommenen und die zur Auftragsdurchführung notwendigen Daten werden beim Verlag in elektronischer Form gespeichert. Er ist berechtigt, die Daten weiter zu verarbeiten und im Rahmen der Bearbeitung schriftliche Auszüge daraus anzufertigen. Der Verlag ist berechtigt, zum Zwecke der Vertragsdurchführung gespeicherte personenbezogene Daten an Dritte, insbesondere Kreditinstitute, Kreditstützorganisationen Factoring- und Inkassounternehmen, weiterzugeben, soweit dies zur Auftragsabwicklung oder zur Sicherung seiner berechtigten Interessen erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Auftraggebers dadurch nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Eine Weitergabe erfolgt auch im jeweils notwendigen Umfang an Dritte, die mit der Auftragsdurchführung, der Aussendung und Entgegennahme von Post, mit Telekommunikationsdienstleistungen oder Aufgaben der Marktforschung beauftragt sind. Der Verlag löscht personenbezogene Daten auf Wunsch des Berechtigten. Im Falle von Daten, die im Rahmen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung elektronisch gespeichert sind, findet die Löschung nach Ablauf der durch Rechtsvorschriften bestimmten Mindestaufbewahrungsfristen statt. Daten, die zur Rechtsverfolgung benötigt werden, werden gelöscht, nachdem das Berechtigte Interesse an ihrer Speicherung beendet ist.

17.2 Der Verlag ist berechtigt, zum Zwecke der Prüfung der Bonität bei der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 500166, 22701 Hamburg, (Bürgel) oder der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (SCHUFA) Auskünfte über personenbezogene Daten des Auftraggebers einzuholen und zu verarbeiten, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Auftraggebers dadurch nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die hierbei übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck genutzt und verarbeitet. Der Auftraggeber kann bei Bürgel oder SCHUFA Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Wahrscheinlichkeitswerte erhoben und verwendet, die in der unter anderem Anfrischdaten einfließen.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

18.1 Der Anzeigenauftrag und Abschluss sowie die vorliegenden AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18.2 Ausschließlicher Erfüllungsort für alle Pflichten des Auftraggebers ist der Sitz des Verlages.

18.3 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz.

18.4 Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

19. Änderung der AGB, Salvatorische Klausel

19.1 Änderungen und Ergänzungen der AGB sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

19.2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Bestimmung treffen, die den AGB im Ganzen sowie den vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn die AGB eine Lücke aufweisen sollte.

19.3 Diese AGB treten zum 01.01.2021 in Kraft. Vorherige AGB treten mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.